



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Konzept Jugendschutz

Kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahre

Info-Blatt LMI 090

Stand 05.09.2017

Kontakt Lebensmittelinspektorat

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 01
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Immer wieder zeigen Testkäufe, dass gerade bei Grossveranstaltungen Bier, Wein oder Spirituosen an Jugendliche ausgeschenkt wird. Dies obwohl die Veranstalter durch das Lebensmittelinspektorat jeweils auf die Einhaltung des Jugendschutzes überprüft wurden.

Dabei werden jeweils die formellen Anforderungen an Art. 42 LGV und Art. 22 GWG kontrolliert. Die Testkäufe weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung des Alkoholverkaufsverbots an Jugendliche durch das Verkaufspersonal während einer Grossveranstaltung ungenügend funktioniert.

Deshalb müssen in Zukunft bei Grossveranstaltungen Verkaufsstellen und Patentinhaber ein schriftliches Konzept vorweisen, in dem sie darlegen, wie sie die gesetzlichen Anforderungen an den Jugendschutz umsetzen.

Vorgehensweise – Anforderungen

- Verkaufsstellen und Patentinhaber müssen bei Grossanlässen dem AVSV gegenüber ein schriftliches Konzept vorweisen, wie der Alkoholausschank geregelt ist.
- Darin sind zu definieren und festzuhalten:
 - die Verkaufspreise und Ausschankmengen von alkoholischen Getränken
 - die Abgabe von Alkohol an Jugendliche
 - die Überprüfung der Altersangaben
 - das Vorgehen gegenüber von unter 16- oder 18-jährigen, welche alkoholische Getränke bestellen
 - das Vorgehen gegenüber offensichtlich Betrunknenen, welche alkoholische Getränke bestellen
 - die Personalschulung
- In Betrieben oder bei Anlässen, wo ein solches Konzept und/oder die Schulung des Personals fehlen, wird dies dem Patentinhaber gemäss Art. 74 LGV beanstandet und die Erstellung eines schriftlichen Konzeptes und/oder die Schulung per sofort verfügt. Fehlbare



Patentinhaber werden gemäss Art. 20 GWG bei den patenterteilenden Behörden verzeigt. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Strafanzeige.

- Patenterteilende Behörden, Patentinhaber und Veranstalter werden im Vorfeld über den zukünftigen Vollzug der gesetzlichen Regelungen schriftlich informiert.

Gesetzliche Grundlagen

- Lebensmittel- & Gebrauchsgegenstände-Verordnung (SR 817.02; LGV) Art. 42 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke
- Verordnung über Getränke (SR 817.022.12) Art. 4 Werbung
- Alkoholgesetz (SR 680)
- Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; GWG) Art. 22 b) Pflichten des Patentinhabers bei Berechtigung zum Alkoholausschank